
**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsführung des Landrats
(Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom 7. Februar 2013

GS 38.0061

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2

² Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen in der ersten Sitzung der Amtsperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer von vier Jahren oder bis zu deren Ausscheiden aus der Fraktion.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Liestal, 7. Februar 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 32.77, SGS 131.1